



Regionaler Planungsverband, Helmut-Just-Str. 4, 17036 Neubrandenburg

Geschäftsstelle %
Amt für Raumordnung
und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte
Helmut-Just-Str. 4
17036 Neubrandenburg

Tel.: 0395 777 551-100
Fax : 0395 777 551-101

poststelle@afrlms.mv-regierung.de

www.region-seenplatte.de
www.region-mecklenburgische-seenplatte.de

Beschluss VV 3/18 der 49. öffentlichen Verbandsversammlung

Gegenstand: Teilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz 6.5(5), hier: Das den Beschluss VV 5/16 der 46. Verbandsversammlung präzisierende schlüssige gesamträumliche Planungskonzept zur Qualifizierung des Entwurfs für die 3. Beteiligungsstufe

Grundlagen: § 6 Absatz 1 Nr. 1 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes,
Beschluss V 3/18 der 155. Vorstandssitzung

Einreicher: Vorsitzender des Regionalen Planungsverbandes der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte

Veröffentlichung: ja

Mitzeichnung: Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte

Neubrandenburg, den 18.06.2018

Silvio Witt
Erster stellvertretender Vorsitzender



Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte hat auf ihrer 49. Versammlung Folgendes beschlossen:

1. **Das schlüssige gesamträumliche Planungskonzept gemäß Beschluss VV 5/16 der 46. Verbandsversammlung wird in folgenden Punkten geändert:**
 - 1.1 Bei dem Ausschlusskriterium „Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen (h), einschließlich 1000 m Abstandspuffer (w)“ werden die Klammerausdrücke (WR, WA, MD, MI) und (SO) gestrichen, da sie in der novellierten BauNVO aktuell und vollständig verankert sind.
 - 1.2 Bei dem Ausschlusskriterium „Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege einschließlich 500 m Abstandspuffer (w)“ wird „einschließlich 500 m Abstandspuffer“ aus Gründen der höheren Rechtssicherheit gestrichen und dieser Abstandspuffer als Restriktionskriterium für die flächenbezogene Einzelfallabwägung herangezogen, um zu prüfen, ob der Abstandspuffer im konkreten Einzelfall notwendig ist.
 - 1.3 Das Ausschlusskriterium „Tourismusentwicklungsräume (w)“ wird aus Gründen der höheren Rechtssicherheit gestrichen und als Restriktionskriterium für die flächenbezogene Einzelfallabwägung herangezogen, um zu prüfen, ob die Windenergienutzung touristischen Belangen in den Tourismusentwicklungsräumen im konkreten Einzelfall entgegensteht.
 - 1.4 Das Ausschlusskriterium „Vorranggebiete Gewerbe und Industrie (w)“ wird im Singular als „Vorranggebiet Gewerbe und Industrie (w)“ benannt, da diese Raumkategorie nur einmal als Gewerbe- und Industriegebiet Neubrandenburg-Trollenhagen im LEP und im RREP vorkommt.
 - 1.5 Das Ausschlusskriterium „Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie (w)“ wird entsprechend der Bezeichnung im RREP umbenannt in „Regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie (w)“. Die Begründung wird geändert, wie folgt: Die im Regionalen Raumentwicklungsprogramm festgelegten regional bedeutsamen Standorte für Gewerbe und Industrie (RREP, Programmsatz 4.3.1(2)) dienen der Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbe- und Industrieunternehmen. Diese Standorte sollen vorrangig für Betriebsansiedlungen zur Verfügung stehen, die eine regionale, überregionale bzw. landesweite Bedeutung aufweisen, in hohem Maße qualifizierte Arbeitsplätze zur Verfügung stellen und zu einer zukunftsfähigen wirtschaftlichen Entwicklung der Region beitragen.
 - 1.6 Das Ausschlusskriterium „Landschaftsbildpotenzial Stufe 4, einschließlich 1000 m Abstandspuffer“ wird auf Grund des Alters der Datenquelle und somit aus Gründen der Rechtssicherheit gestrichen und als Restriktionskriterium für die flächenbezogene Einzelfallabwägung herangezogen, um zu prüfen, ob die Hochwertigkeit des Landschaftsbildes im konkreten Einzelfall noch gegeben ist oder der Windenergienutzung der Vorrang gegeben werden kann.
 - 1.7 Bei dem Ausschlusskriterium „Gesetzlich geschützte Biotope \geq 5 ha einschließlich 200 m Abstandspuffer (w)“ wird „einschließlich 200 m Abstandspuffer“ aus Gründen der höheren Rechtssicherheit gestrichen und dieser Abstandspuffer als Restriktionskriterium für die flächenbezogene Einzelfallabwägung herangezogen, um zu prüfen, ob der Abstandspuffer im konkreten Einzelfall notwendig ist.
 - 1.8 Das Ausschlusskriterium „Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 4) einschließlich 500 m Abstandspuffer (w)“ wird aus Gründen der höheren Rechtssicherheit gestrichen und als Restriktionskriterium für die flächenbezogene Einzelfallabwägung herangezogen, um zu



prüfen, ob die Rastgebietsfunktion von sehr hoher Bedeutung im konkreten Einzelfall noch gegeben ist oder der Windenergienutzung der Vorrang gegeben werden kann.

- 2. Zusätzlich zu den unter Punkt 1 aufgeführten Ergänzungen der Restriktionskriterien wird „1000 m Abstandspuffer um in der Brutsaison 2017 fachbehördlich bestätigte Horste des Rotmilans“ als Restriktionskriterium für den 3. Arbeitsschritt herangezogen.**

Begründung:

Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte als Plangeber hat sich für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zu geben, das den planungsrechtlichen Anforderungen an § 35 BauGB bzgl. der privilegierten Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich gerecht wird. Dabei hat er in einem 1. Arbeitsschritt zwischen „harten“ und „weichen“ Tabukriterien zu unterscheiden und sich dadurch bewusst zu machen, bei welchen Kriterien er keinen Gestaltungsspielraum hat (harte Tabukriterien) und bei welchen er einen Gestaltungsspielraum hat (weiche Tabukriterien). In einem 2. Arbeitsschritt hat er diese harten und weichen Tabukriterien als generelle Ausschlusskriterien auf die gesamte Planungsregion anzuwenden (Methode: „Weißflächenkartierung“). In einem 3. Arbeitsschritt hat der Plangeber die sich aus der Weißflächenkartierung ergebenden einzelnen Potenzialflächen einer flächenbezogenen Abwägung zu unterziehen. In dieser Abwägung hat er sich mit den im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Hinweisen, Anregungen und Bedenken fachlich und sachlich auseinanderzusetzen und insbesondere die Restriktionskriterien zu prüfen. In einem 4. Arbeitsschritt hat der Plangeber nachzuweisen, dass er der Windenergienutzung „substanziell Raum“ gegeben hat.

zu 1.:

Im Rahmen der 46. Verbandsversammlung hat der Regionale Planungsverband als Plangeber der Teilfortschreibung des RREP MS mit Beschluss VV 5/16 sein rechtlich erforderliches schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept präzisiert. Die erneute Präzisierung dieses Planungskonzeptes resultiert aus Erkenntnissen, die die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes durch Stellungnahmen im Rahmen der zweiten Beteiligungsstufe gewonnen hat. Das erneut präzisierte schlüssige gesamträumliche Planungskonzept ist als Grundlage für den 2. Arbeitsschritt zu beschließen, um die Teilfortschreibung des RREP MS mit hoher Rechtssicherheit durchzuführen.

Die erneute Änderung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes dient der weiteren Qualifizierung des Entwurfes. Die damit einhergehenden Änderungen des Entwurfes erfordern eine dritte Beteiligungsstufe. Über die Änderungen des Entwurfes und dessen Freigabe für die dritte Beteiligungsstufe hat die Verbandsversammlung ebenfalls zu entscheiden.



Kriterien für Ausschlussgebiete (Ausschlusskriterien):

(h) = „harte“ Tabukriterien bzw. Tabuzonen, die eine Realisierung der Windenergienutzungsplanung aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen zwangsläufig und dauerhaft – ohne absehbare mögliche Überwindung auf einer nachfolgenden Zulassungsebene - ausschließen;

(w) = „weiche“ Tabukriterien bzw. Tabuzonen, die aufgrund planerischer Zielsetzungen des Plangebers für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen sollen;

- Erforderliche Mindestgröße eines Eignungsgebietes: 35 ha **(w)**
- Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen **(h)**, einschließlich 1000 m Abstandspuffer **(w)**
- Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich einschließlich 800 m Abstandspuffer **(w)**
- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege **(w)**
- Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege **(w)**
- Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung **(w)**
- Vorranggebiete Rohstoffsicherung **(w)**
- Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung **(w)**
- Vorranggebiete Trinkwasser **(w)**
- Vorranggebiet Gewerbe und Industrie **(w)**
- Regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie **(w)**
- Tourismusschwerpunkträume **(w)**
- Gebiete, die gutachtlich als besonders wertvolle historische Kulturlandschaft identifiziert sind **(w)**
- Wald ≥ 10 ha **(w)**
- Binnengewässer ≥ 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung **(w)**
- Gesetzlich geschützte Biotop ≥ 5 ha **(w)**
- Naturparke **(w)**
- Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer **(w)**
- Horste / Nistplätze von Großvögeln **(h)** einschließlich 3000 m Abstandspuffer um Waldschutzareale für den Schreiadler und Brutwälder des Schwarzstorchs, 2000 m Abstandspuffer um den Horst des Seeadlers, jeweils 1000 m Abstandspuffer um die Horste des Fischadlers, des Wanderfalken und des Weißstorchs **(w)**
- Militärische Anlagen **(h)** einschließlich Schutzbereich **(w)**
- Flugplätze **(h)** einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche **(w)**

zu 2.:

Beim Rotmilan handelt es sich um eine Großvogelart, für die im Gegensatz zu den unter Ausschlusskriterien genannten Großvögeln keine flächendeckende Horstkartierung vorhanden ist. Deshalb werden Horste und Abstandspuffer des Rotmilans bei der Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Ebene der Regionalplanung als Restriktionskriterium im Arbeitsschritt der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Jedes einzelne potenzielle Eignungsgebiet für Windenergieanlagen wird daraufhin untersucht, ob es sich außerhalb einer 1000 m Pufferzone um einen in der Brutsaison 2017 fachbehördlich bestätigten Rotmilanhorst befindet. In wissenschaftlichen Studien mittels Satellitentelemetrie über das räumliche und zeitliche Verhalten von Rotmilanen (Mammen et al. 2008, 2009; Rasran et al. 2008; Pfeiffer & Meyburg in Vorb.) wurde nachgewiesen, dass die Aktivität im 1 km-Radius um den Horst besonders hoch ist (je nach Studie 40 - 50 % aller Peilungen). Beim Bau von Windenergieanlagen im Umfeld von 1 km um Fortpflanzungsstätten des Rotmilans ist folglich immer von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen.

Der Rotmilan ist brutreviertreu, wechselt aber im Brutrevier oft seinen Horststandort. Deshalb ist jeweils im Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob bezüglich des Rotmilans ein Verstoß gegen das Tötungsverbot als auch ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen auszuschließen ist bzw. das Vorkommen des Rotmilans dazu führt, dass die Errichtung und der Betrieb von



Windenergieanlagen trotz ihrer Lage in einem ausgewiesenen Eignungsgebiet für Windenergieanlagen gegenwärtig nicht genehmigungsfähig ist.

Das Verbreitungsgebiet des Rotmilans beschränkt sich fast ausschließlich auf Mitteleuropa. Davon lebt gut die Hälfte des Weltbestandes in Deutschland, das deshalb eine hohe Verantwortung für die Erhaltung des Bestandes hat. Die Nahrungssuche erfolgt beim Rotmilan mehr als bei anderen Greifvögeln fliegend, wobei er ein opportunistisches Nahrungsverhalten aufweist. Er sucht im Flug die Strukturen nach Nahrung ab, in denen er Nahrung erwartet. Das sind angesichts von großflächigen Ackerlandstrukturen mit einem beschränkten Nahrungsangebot z. B. Randstrukturen wie Feldwege und Wegraine. Der Rotmilan zeigt gegenüber Windenergieanlagen kein Meideverhalten. Gerade durch die zu den einzelnen Windenergieanlagen führenden Erschließungswege in einem Windpark sowie durch die Abstellflächen an den Windenergieanlagen werden Strukturen erzeugt, die den Rotmilan veranlassen, in die Windparks zu fliegen. Da Balzflüge im Frühjahr, Thermikkreisen und z. T. Nahrungsflüge in Höhen stattfinden, in denen sich die Rotoren der Windenergieanlagen befinden, besteht für die Art ein sehr hohes Kollisionsrisiko. Der Rotmilan zählt absolut und auf den Brutbestand bezogen zu den häufigsten Kollisionsopfern an Windenergieanlagen. Allein in Deutschland wurden bereits mehr als 250 kollisionsbedingte Verluste registriert, wobei von einer hohen Dunkelziffer auszugehen ist. Der Aktionsplan der EU für die Art (Knott et al. 2009, S. 14/15) verweist auf die durch Windenergieanlagen für die Art ausgehenden, wachsenden Kollisionsgefahren. Es wird dazu aufgefordert, diese Gefahren bei der Ansiedlung und Ausführung von Windenergieanlagen zu beachten.

Kriterien für Restriktionsgebiete zur flächenbezogenen Einzelfallabwägung sind insbesondere:

- Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten: Orientierungswert 2,5 km
- Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i.V.m. § 1 DSchG M-V
- Unzerschnittene landschaftliche Freiräume Stufe 4 (≥ 2400 ha)
- Landschaftsbildpotenzial Stufe 4, einschließlich 1000 m Abstandspuffer
- 500 m Abstandspuffer zu Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege
- 200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ≥ 5 ha
- Landschaftsschutzgebiete
- 1000 m Abstandspuffer um in der Brutsaison 2017 fachbehördlich bestätigte Horste des Rotmilans
- Dauergrünlandflächen im Umkreis von 2000 m um Weißstorchhorste
- Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte
- Regelmäßig von besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten genutzte Flugkorridore zwischen Schlafplätzen und Hauptnahrungshabitaten
- Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 4) einschließlich 500 m Abstandspuffer
- Gebiete, die gutachtlich als wertvolle historische Kulturlandschaft identifiziert sind
- Tourismusentwicklungsräume

